

*Veröffentlicht im Amtsblatt des
Landratsamtes vom 07.06.1987*

**Verordnung des Landkreises Ebersberg über das Landschaftsschutz-
gebiet "Steinsee, Moosach, Doblach, Brucker Moos und Umgebung" Nr. 10**

Vom 26. Mai 1987

Der Landkreis Ebersberg erläßt aufgrund von Art.10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 45 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 14. Mai 1987 Az. 820-8623-49/76 genehmigte

V e r o r d n u n g

§ 1

Schutzgebiet

Die im Gebiet des Marktes Glonn und der Gemeinden Moosach, Bruck, Baiern und Aßling liegende ausgeprägte Endmoränenlandschaft wird unter der Bezeichnung "Steinsee, Moosach, Doblach, Brucker Moos und Umgebung" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 2.550 ha.

(2) 1 Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25.000, die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

2 Die genauen Grenzen des Schutzgebietes sind grün in einer Karte M 1 : 5.000 und im Bereich der Talstraße, Alxing, in einer Karte M 1 : 1.000 ausgefertigt vom Landratsamt Ebersberg am 26.05.1987, eingetragen, die beim Landratsamt Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. 3 Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diese Karten (Außenseite der grünen Strichlinie).

(3) Die Karten werden im Landratsamt Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Landschaftsschutzgebietes "Steinsee, Moosach, Doblbach, Brucker Moos und Umgebung" ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die zahlreichen Toteiskessel in der Gemeinde Moosach, die naturnahen Bachläufe des Doblbachs und der Moosach mit ihren begleitenden Streuwiesen und Gehölzbeständen und die noch vorhandenen Birkenbruchwäldchen, Moorreste und Streuwiesen des Brucker Moores zu erhalten,

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die landschaftsbildprägenden Hänge nordöstlich des Brucker Mooses und westlich von Zinneberg, die weiten, offenen Talgründe von Doblbach, Moosach und Brucker Moos sowie die vielgestaltigen, ausgeprägten Bodenformen der Moränenlandschaft in der Gemeinde Moosach zu erhalten,

3. die besondere Bedeutung für die Erholung zu gewährleisten, insbesondere die mannigfaltigen, typischen Geländeformen des Inn-Chiemsee-Hügellandes mit dem Wildwassertal bei Wildenholzen, den Bachtälern von Doblbach und Moosach und der großen Tiefebene des Brucker Mooses sowie den Steinsee als größten eiszeitlichen Moränensee zu erhalten.

§ 4

Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnis

- (1) Der naturschutzrechtlichen, schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde bedarf es,

1. bauliche Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 1 der Bayer. Bauordnung -BayBO-) zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere

a) Gebäude (Art. 2 Abs. 2 BayBO), z.B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Boots- und Badehütten, Buden, Verkaufsstände, Gerätehütten, Ställe, Fahrsilos, Bienenhäuser, Fischerhütten;

b) Einfriedungen aller Art, es sei denn, es handelt sich um Weide- und Forstkulturzäune ohne Verwendung von Beton;

c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben oder sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalden;

2. soweit es sich nicht bereits um Anlagen im Sinne der Nr. 1 handelt,

a) Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen;

ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird;

- b) ober- oder unterirdisch geführte Kabel, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen oder zu ändern,
mit Ausnahme von
 - aa) Drahtleitungen, die dem Betrieb von elektrischen Weidezäunen dienen,
 - bb) Rohrleitungen, die zum Zwecke der Wasserversorgung von Weidevieh verlegt werden;
 - c) Skilifte zu errichten oder wesentlich zu ändern;
 - d) Verkaufswagen aufzustellen oder Verkaufsstellen und Automaten zu errichten bzw. anzubringen;
3. außerhalb von Straßen, Wegen und Plätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen;
ausgenommen sind Fahrzeuge zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
4. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr einschließlich dem Reiten gewidmeten Straßen, Wege und Plätze und außerhalb der mit Zustimmung des Landratsamtes Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde als Reitwege gekennzeichneten privaten Wege und Plätze zu reiten;
5. Straßen, Wege, Plätze wie Park-, Camping-, Sport-, Spiel-,

Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern;

6. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden;
7. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen;
8. Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter das Abfallbeseitigungsgesetz fallen, an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern, auch wenn keine als bauliche Anlage geltende Aufschüttung beabsichtigt ist;
9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen;
10. in Laubwaldbeständen Kahlhiebe über 0,5 ha Größe sowie die Umwandlung von Mischbeständen in Nadelholzreinbestände vorzunehmen;

11. außerhalb der im Einvernehmen zwischen unterer Natur-
schutzbehörde, örtlicher Verkehrsbehörde und Grundeigentü-
mer als Loipen gekennzeichneten Wege und Plätze mit Spur-
geräten Langlaufloipen anzulegen.

- (2) Hiervon unberührt bleibt die Erlaubnispflicht für Maßnahmen
bei Naß- und Feuchtflächen gem. Art. 6 d Abs. 1 BayNatSchG.
- (3) 1 Der Erlaubnis bedarf dagegen nicht, was im Rahmen des
Betriebes eines bäuerlichen Anwesens in dessen unmittelbarer
Nähe geschehen soll. 2 Insofern verbleibt es bei den außerhalb
dieser Verordnung getroffenen Bestimmungen.
- (4) Die Erlaubnis ist, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften, zu
erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme nicht geeignet ist,
eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen oder diese
Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (5) Wird die Erlaubnis mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine
Sicherheitsleistung verlangt werden.

§ 6

Anzeigepflicht

Wer andere als in § 5 genannte Maßnahmen durchführen will, die

geeignet sind, eine der in § 4 genannten Wirkungen hervorzurufen, hat dies dem Landratsamt Ebersberg als der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 7

Sonderregelungen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes;
2. die im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bundesnaturschutzgesetzes ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung; unabhängig davon gelten jedoch § 5 Abs. 1 Nrn. 7, 9 und 10;
3. die Torfgewinnung im Handstichverfahren für den Eigenbedarf;
4. die notwendigen Maßnahmen zur laufenden Unterhaltung der Gewässer einschließlich der vorhandenen Entwässerungsgräben, Vorflutgräben, Drainagen und Rohrleitungen in teichwirtschaftlichen Anlagen entsprechend den Wassergesetzen und die Maßnahmen der Gewässeraufsicht;

5. die Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen der Versorgungsunternehmen sowie der sonstigen Ver- und Entsorgungsanlagen;
6. die Maßnahmen der Instandsetzung und Unterhaltung der von der Deutschen Bundespost betriebenen Fernmeldelinien;
7. die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen einschließlich der Aufgaben des Winterdienstes und der Verkehrssicherungspflicht an den Straßen, Wegen und Plätzen in gesetzlich zulässigem Umfang;
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 8

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbotes zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes "Steinsee, Moosach, Doblach, Brucker Moos und Umgebung" (§ 3) vereinbar ist oder

3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) 1 Die Befreiung wird vom Landratsamt Ebersberg als unterer Naturschutzbehörde erteilt. 2 Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde (Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSch).

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Verboten des § 4 im Schutzgebiet Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen,

2. eine nach § 5 Abs. 1 Nr. 1. bis 11. erlaubnispflichtige Maßnahme oder Handlung ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt,

3. Maßnahmen nach § 6 ohne die erforderliche Anzeige vornimmt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Erlaubnis (§ 5 Abs. 4) oder Befreiung (Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 2) nicht nachkommt.

(3) Die Einziehung von Gegenständen bemißt sich nach Art. 53 BayNatSchG.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im

Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Ebersberg über die einstweilige Sicherstellung des Gebietes "Steinsee, Moosach, Doblach, Brucker Moos und Umgebung" als Landschaftsschutzgebiet vom 13.06.1984 (Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg vom 19.06.1984, Nr. 16), verlängert mit Verordnung vom 17.04.1986 (Amtsblatt des Landratsamtes Ebersberg Nr. 8 vom 02.05.1986) außer Kraft.

Ebersberg, den 26. Mai 1987



Beham

Landrat



Landschaftsschutzgebiet

"Steinsee, Moosach, Doblbach,
Brucker Moos und Umgebung"

Lageplan

Ausschnitt aus den

top. Karten

7937 Grafing

8037 Glonn

Ebersberg, den 26.05.1987
Landratsamt Ebersberg

B. Beham
Beham
Landrat